

FC Bayern München Fanclub
Red-White-Grizzlies e.V.

Grafenau / Bayer. Wald

Homepage: <http://www.red-white-grizzlies.de>



Vereinssatzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "FC Bayern München Fanclub Red-White-Grizzlies" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." Gründungsdatum des Fanclubs ist der 1. August 1986. Der Verein hat den Sitz in Grafenau. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2

Der Fanclub will die Fans des FC Bayern München organisieren und den FC Bayern bei nationalen und internationalen Veranstaltungen unterstützen. Der Fanclub distanziert sich von Gewalt.

§ 3

Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

Mitglied kann jede Person werden. Bei Minderjährigen Personen ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Minderjährige Personen werden ab dem 14. Lebensjahr beitragspflichtig. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) mit dem Tod des Mitglieds
- b.) durch freiwilligen Austritt
- c.) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d.) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er hat spätestens vier Wochen zuvor durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Bezahlte ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht, so kann es durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 5

Von den Mitgliedern wird zu Beginn eines Geschäftsjahres ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser beträgt für:

- a.) Erwachsene 30.- €
- b.) Jugendliche 20.- €

Über Beitragsänderungen hat eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Vorstands für einzelne Mitglieder bei Vorliegen entsprechender Gründe und für Familien ein Sonderbeitrag vereinbart werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands jeweils einzeln vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwortlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstands ein Vereinsausschuß gewählt werden.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in der Jahresmitte statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jeder Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Fanclubmitglieder anwesend sind.

§ 9

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Im Falle einer Vereinsauflösung wird das Geldvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung gespendet.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 1994 beschlossen.

Änderungen

§ 5; Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2001

- Vereinheitlichung der Mitgliedsbeiträge mit Umstellung auf EURO
- Einführung der Möglichkeit eines Familien Sonderbeitrags

§6; Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. November 2009

- Zusammensetzung des Vorstands und Vertretung des Vereins
- Streichung Zustimmungspflicht durch Mitgliederversammlung bei Rechtsgeschäften Wert über 1000 DM;
- Einführung der möglichen Wahl eines Vereinsausschusses.

§6; Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. September 2021

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§3; Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.Juli 2019

- Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

Red-White-Grizzlies e.V.